

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Plus- und Basis-Deckung

H 2008 / TH

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Der Schaden, den der Tierhüter selbst erleidet, bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Hunderassen (Kampfhunde) einschließlich Kreuzungen aller Art mit diesen Hunderassen, insbesondere:

Alano, American Bulldog, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin (Ca de Bou), Pitbull, Rhodesian Ridgeback, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu

4. Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Pferde

4.1 Sofern Plus-Deckung vereinbart ist, gilt folgendes:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Mithalters, sofern eine Haltergemeinschaft besteht.

Der Schaden, den der Mithalter selbst erleidet, bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

4.2 Sofern Plus-Deckung vereinbart ist, gilt folgendes:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Reitbeteiligten.

Reitbeteiligung ist ein auf gewisse Dauer angelegtes Rechtsverhältnis über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Der Schaden, den der Reitbeteiligte selbst erleidet, bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

4.3 Sofern Plus-Deckung vereinbart ist, gilt folgendes:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Fremdreiters, dem das Pferd unentgeltlich überlassen wurde.

Der Schaden, den der Fremdreiter selbst erleidet, bleibt von der Versicherung ausgeschlossen.

4.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an privaten Reitturnieren einschließlich der Vorbereitungen hierzu.

Nicht versichert bleibt die Teilnahme an Pferderennen (z.B. Galopp- oder Trabrennen), sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

4.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Pferdes als Zugtier bei privaten Kutsch- oder Schlittenfahrten.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder der Mangelhaftigkeit der Kutsche oder des Schlittens liegt.

5. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, **sofern Plus-Deckung vereinbart ist**, zusätzlich innerhalb der EU bis zu drei Jahren.

5.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

5.1.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Vermögensschäden

6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

6.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

6.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung;

6.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

6.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

6.2.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7. Besondere Bedingung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko

7.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt).

7.2 Rettungskosten

7.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

7.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

7.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den

Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7.4 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Terror, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.5 Kleingebinde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4. AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

8. Risikobegrenzungen

8.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

8.1.1 Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

8.1.2 Besitz oder Betrieb von Bahnen, (auch Schlepp- und Sessellifte);

8.1.3 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

8.1.4 der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von Sprengstoffen, die Veranstaltung oder das Abbrennen von Feuerwerken und die Haftung aus dem bewusst gesetz- oder vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;

8.1.5 Sachschaden, welcher durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten entsteht.

8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.3. Luft-/Raumfahrzeuge

8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.